TOP

Rat	27.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	173/2014-3
Stand	06.03.2014

Betreff Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und seines Stellvertreters

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, mit Wirkung zum 01.04.2014

1.1 den Stadtbrandinspektor Wolfgang Breuer, Steinacker 8, 53332 Bornheim, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Stadt Bornheim zu ernennen.

1.2 den Brandinspektor Helmut Ost, Mittelstr. 1, 53332 Bornheim, für die Dauer von 2 Jahren kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Stadt Bornheim zu bestellen.

2. beauftragt den Bürgermeister, das Erforderliche zu veranlassen.

Sachverhalt

Aufgrund des § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.

Entsprechend der am 06.02.2014 durchgeführten Anhörung der aktiven Wehr und der Jugendfeuerwehr hat Kreisbrandmeister Walter Jonas mit Schreiben vom 10.02.2014 aufgrund des Ergebnisses der Anhörung vorgeschlagen:

1. den Stadtbrandinspektor Wolfgang Breuer zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim für die Dauer von 6 Jahren und

2. den Brandinspektor Helmut Ost kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim für die Dauer von 2 Jahren zu bestellen.

Da Herr Ost die für die stellvertretende Wehrführung erforderliche Qualifikation noch nicht besitzt, kann er gem. § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr derzeit nur kommissarisch zum Stellvertreter bestellt werden. Die für die Übertragung der Aufgabe erforderliche Qualifikation ist gemäß Absatz 2 unverzüglich nachzuholen. Die Zeit der kommissarischen Bestellung darf nach Absatz 3 zwei Jahre nicht übersteigen. Herr Ost ist bereits für den fehlenden Lehrgang angemeldet, der in diesem Jahr beginnen wird.